

Ortsgruppe Zug

Angebote der Opferhilfe / Opferberatung

Referent/innen der Opferberatungsstelle eff-zett:

Esther Käch

Franz Kälin

Markus Noser

Programm

- Opferhilfegesetz
- Auftrag und Aufgaben der Opferberatung
- Häusliche Gewalt / Häusliche Gewalt und Kinder
- Zusammenarbeit

Grundlagen Opferhilfe

- Bundesgesetz OHG (seit 1993, resp. 2009)
- Kantone führen Opferberatungsstellen

Wer ist Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes?

Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe) (Art. 1 OHG)

Zusätzlich haben nahe Angehörige auch Anspruch auf Hilfe.

Eine Strafanzeige ist nicht nötig

Opfer-Status ist unabhängig, ob ...

- ein Strafverfahren eingeleitet wurde
- Täter/in (Angeschuldigte/r) ermittelt worden ist
- der/die Täter/in vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat

Straftaten nach OHG

Grundsätzlich Straftatbestände zum Schutz von Leib und Leben, der Freiheit und der sexuellen Integrität

- Tötung (auch bei Verkehrsunfällen)
- Körperverletzung (auch bei Verkehrsunfällen)
- Kindsmisshandlungen
- Drohung
- Nötigung
- Menschendhandel

- Sexuelle Handlungen mit Kindern / mit Abhängigen
- Sexuelle Nötigung
- Vergewaltigung
- Förderung der Prostitution
- Pornografie
- Sexuelle Belästigung

- nicht abschliessend

Opferhilfe umfasst:

(Art. 2 OHG)

- Beratung und Soforthilfe
- längerfristige Hilfe der Beratungsstellen
- Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter
- Entschädigung
- Genugtuung
- Befreiung von Verfahrenskosten
- besonderer Schutz und besondere Rechte im Strafverfahren

Opferberatung des eff-zett

Wir beraten Jugendliche und Erwachsene, die körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt erlebt oder einen Verkehrsunfall erlitten haben.

Auch Angehörige und Fachpersonen, die mit dem Thema konfrontiert sind, können unsere Beratung in Anspruch nehmen.

- **Beratung und Begleitung in Krisensituationen**
(zur Bewältigung der Gewalterfahrung, bei der Entscheidung, ob eine Strafanzeige gemacht werden soll, bei polizeilichen und gerichtlichen Verfahren usw.)
- Vermittlung und Finanzierung von Schutzaufenthalt, juristischer und therapeutischer Hilfe
- Informationen zu den Rechten gemäss OHG, im Strafverfahren und zu Genugtuungs- und Schadenersatzansprüchen

Gut zu wissen

- Beratung kann in Anspruch genommen werden, egal wie lange die Gewalt zurückliegt und unabhängig davon ob eine Strafanzeige gemacht wurde
- Bei Bedarf können Dolmetscher/innen beigezogen werden
- Die Beratungen sind kostenlos
- Die Beratungspersonen stehen unter Schweigepflicht
- Die Opferberatungsstelle kann unabhängig vom Wohnsitz gewählt werden

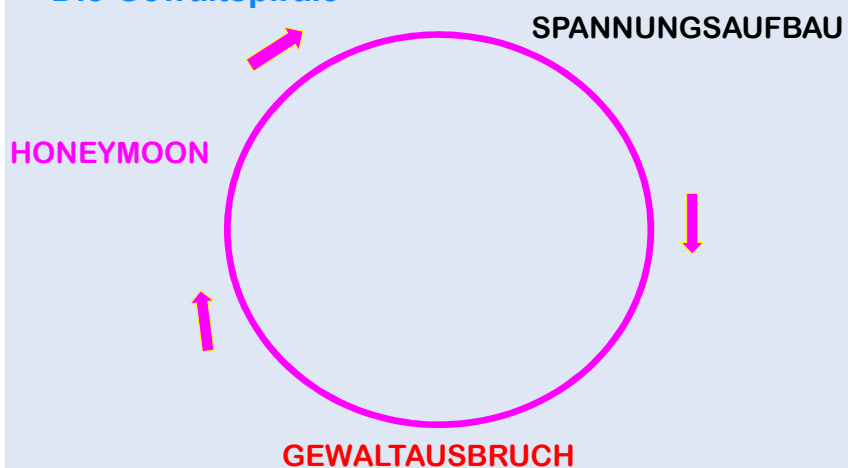
Definition von Häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen. (M. Schwander, 2003, Juristin)

Formen von Häuslicher Gewalt

- **Physische Gewalt** wie schlagen, treten, würgen, mit einem Gegenstand verletzen etc.
- **Psychische Gewalt** wie beschimpfen, erniedrigen, drohen, für verrückt erklären, Kinder als Druckmittel benützen etc.
- **Sexuelle Gewalt** wie zu sexuellen Handlungen nötigen, vergewaltigen etc.
- **Soziale Gewalt** wie Kontakte verbieten, sozial isolieren, einsperren
- **Ökonomische Gewalt** wie Geld entziehen, verbieten oder zwingen zu arbeiten etc.

Die Gewaltspirale



Persönliche Faktoren (Täter/in)

- Dominanzanspruch
- geringes Selbstwertgefühl
- nicht adäquate Coping-Strategien
- Sucht- und andere psychische Erkrankungen
- Gewalt in Ursprungsfamilie / Gewalterfahrungen als Kind

Soziale und gesellschaftliche Faktoren

- Paardynamik
- Finanzielle Schwierigkeiten
- vermittelte Geschlechterrollen (Sozialisation)
- Beziehungsgewalt wird als Privatsache aufgefasst

Kinder und häusliche Gewalt

Gewaltausübung in Elternbeziehungen ist eine Form psychischer Gewalt gegen Kinder.

Kinder und häusliche Gewalt

Gewalt in der Familie erzeugt:

- Angst
- Hilflosigkeit
- Isolation
- Verletzung des Rechts auf Sicherheit
- Verletzung des Selbstwertgefühls
- Eingeschränkte Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeit

Zusammenarbeit

- Polizei
- Herberge für Frauen / Frauenhäuser
- Psychiater/in – Psychotherapeut/in
- Rechtsanwältinnen und -anwälte

Erweiterte Zusammenarbeit (mit Einwilligung des Opfers)

- Sozialdienst
- Suchtberatung
- KESB
- Schulsozialarbeiter/innen
- Kinderschutz-Gruppe
-

Ortsgruppe Zug

Angebote der Opferhilfe / Opferberatung

Besten Dank für Euer Interesse und die Aufmerksamkeit!